

Aktenzeichen: 2 AZN 298/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 19. Juni 1984

- 2 AZN 298/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 2. August 1983
- 39 Ca 441/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 26. März 1984
- 12 Sa 125/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 298/84

12 Sa 125/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juni
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-
desarbeitsgerichts Berlin vom 26. März 1984
- 12 Sa 125/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



-3-

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die auf eine vermeintliche Divergenz gestützte Begründung der Beschwerde nicht. Das anzufechtende Urteil beruht nicht auf dem vom Kläger selbst gebildeten allgemeinen Rechtssatz, ein Rechtsanwalt könne sich nicht darauf verlassen, daß eine erfahrene, bewährte und richtig belehrte Bürovorsteherin eine ihr anvertraute Rechtsmittelschrift zu den Frist- und Eilsachen nehmen und sie abends weisungsgemäß in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts einwerfen werde. Dieser Grundsatz ist der Begründung des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen. Das trifft schon deswegen nicht zu, weil sich der Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine konkrete Anweisung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers entnehmen läßt, ob der Einspruch gegen das Versäumnisurteil am 17. Januar 1984 abends noch zur Post gegeben oder in den "Gerichtsbriefkasten beim Arbeitsgericht" eingeworfen werden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

sollte. Die erst nach Ablauf der Fristen des § 234 ZPO mit Schriftsatz vom 12. Juni 1984 im Beschwerdeverfahren vorge-
tragene Ergänzung der Gründe zur Wiedereinsetzung konnte nicht
mehr berücksichtigt werden. Schon aus diesem Grunde besteht keine
Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und dem angezogenen
Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Juli 1975 - 5 AZR
150/75 -. Das gilt auch weiter deswegen, weil das Landesarbeits-
gericht erkennbar auf folgenden Gesichtspunkt abgestellt hat: Da
der Prozeßbevollmächtigte des Klägers keine Angaben darüber ge-
macht habe, in welcher Weise die Fristenkontrolle in seinem Büro
durchgeführt werde, müsse insoweit von einem Organisationsmangel
ausgegangen werden, weil eine in den Kalender eingetragene Frist
erst dann gestrichen werden dürfe, wenn die Rechtsmittel- bzw.
die Einspruchsschrift tatsächlich geschrieben und versandfertig
in den Postausgang gelegt worden sei. Dieses zusätzliche Erfor-
dernis, das nach der vom Berufungsgericht angezogenen Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Beschluß vom 22. März
1983 - VI ZB 1/83 - VersR 1983, 589) verlangt wird, ist durchaus
mit der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu
vereinbaren, da sie nur die Absendung eines postfertig gemachten
Schriftsatzes betrifft.

Es ist eine Frage der richtigen Rechtsanwendung, ob das Be-
rufungsgericht vorliegend von einer verfrühten Streichung der
Frist im Kalender ausgehen durfte und ob der angenommene Organi-
sationsmangel sich mit Rücksicht auf das behauptete Versehen der
Bürovorsteherin überhaupt auf die Versäumung der Frist ausgewirkt
hat. Insoweit bestehende Zweifel sind aber zur Begründung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nichtzulassungsbeschwerde ebenso ungeeignet, wie die weitere Rüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe den vorliegenden Sachverhalt zwar im Tatbestand erwähnt, aber nicht zur Grundlage seiner Entscheidungsgründe gemacht und damit den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Etwaige Grundrechtsverstöße sind durch Verfassungsbeschwerde und nicht durch die Nichtzulassungsbeschwerde zu verfolgen (BAG Beschluß vom 12. Dezember 1979 - 3 AZN 84/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979).

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhler

Triebfürst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)